



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Der Rat der Stadt Halver hat am 11.12.2023 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung vom 02.11.2023 beschlossen.

Ziel der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver ist die Aufhebung der im Flächennutzungsplan dargestellten „Konzentrationszone für Standorte von Windenergieanlagen“ und der mit der Darstellung verknüpften Ausschlusswirkung für das verbleibende Stadtgebiet von Halver.

Mit Verfügung vom 18.01.2024, Az. 35.02.33.01-008/2023-003, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 17. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

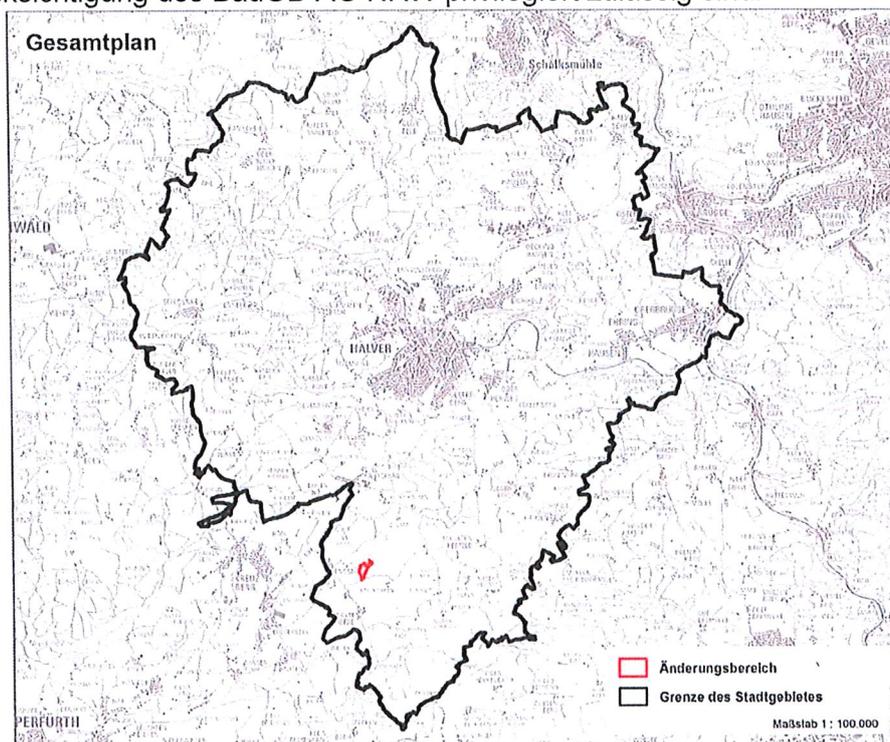
Diese Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

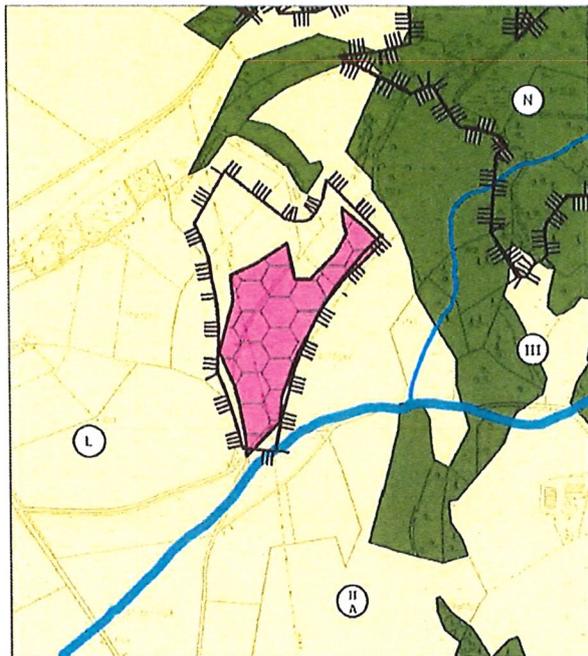
Die Stadt Halver erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 77,2 km² (ca. 7.723 ha).

Die 17. Änderung des FNP bezweckt die Aufhebung der Steuerung von im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Geltungsbereich der 17. Änderung des FNP ist daher das gesamte Stadtgebiet, Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet die Planung jedoch nur in den Bereichen des Stadtgebietes, in denen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unter Berücksichtigung des BauGB-AG NRW privilegiert zulässig sind.

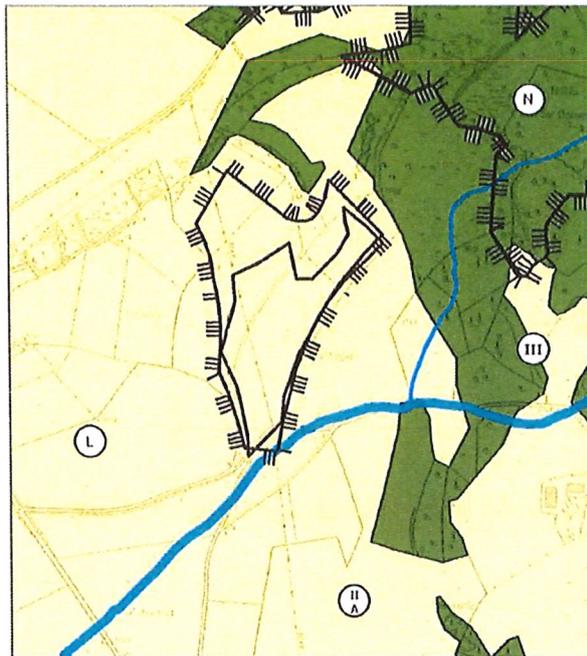


Derzeitig rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Maßstab 1:10.000

17. Änderung des Flächennutzungsplans - Geänderte Darstellung



Maßstab 1:10.000

Zeichenerklärung

-  Änderungsbereich
-  Konzentrationszone für Standorte von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB
-  Flächen für Wald gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9b BauGB
-  Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9a BauGB

Nachrichtliche Übernahmen

-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Wasserschutzgebiet Kerspetalsperre
-  Wasserschutzzone II B
-  Wasserschutzzone III

Die genehmigte 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung vom 02.11.2023 sowie die zusammenfassende Erklärung können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen werden zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam.

HINWEISE

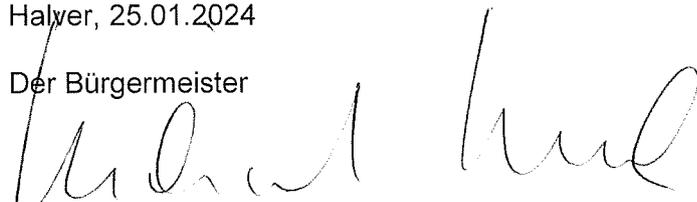
- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.01.2024

Der Bürgermeister



(Michael Brosch)